

Rainer Simon
Veilchenweg 4
OT Spreetal
15537 Grünheide

Rainer Simon ° Veilchenweg 4 ° 15537 Grünheide, OT Spreetal

Faxversand: (03334) 388-8709

LKA Brandenburg
Herrn Volkland
Tramper Chaussee 1

16225 Eberswalde

Mein Zeichen, IMMER anzugeben
02.15.99.04.03

Ihr Zeichen

Spreetal
14. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Volkland,

hiermit erwidere ich meine Strafanzeige und den form- und fristgerecht gestellten Strafantrag vom 07. Juli 2015 gegen das Personal des Landkreises Oder-Spree, welches unter Nichtbeachtung der für sie gültigen Gesetze mich psychisch unter Zwang setzt.

Am 10. Juni 2015 fand ich in meinem Briefkasten ein NICHTIGES Schreiben des Personals Frau Hübner des Landkreises Oder-Spree. Nachdem mir ein Kollege von ihr (Herr Menzel) kurz zuvor mit Wohnungseinbruch und Durchsuchung selbiger gedroht hat, droht Frau Hübner nun mit dem psychischen Zwangsmittel „Erzwingungshaft“.

Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen Schulden eine Menschenrechtsverletzung.

Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

„Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch IP66 Art. 11 (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

Land BRD, Unterzeichnung 16.09.1963, Ratifizierung 01.06.1968, Inkrafttreten 01.06.1968

Das Grundgesetz regelt im Artikel 25:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Wie bereits mit Datum 07. Juni 2015 festgestellt, gibt es keine Grundlage für das Anwenden der psychischen Zwangsmittel, außer wir leben hier in keinem Rechtsstaat. Dieses Gebahren und die Abkehr von gültigen Gesetzen kann nicht hingenommen werden.

Auch Frau Hübner hat mit dem Zusatz „im Auftrag“ eine Unterschrift gegeben. Bei allen behördlichen Briefen ist zu beachten, dass Schriftstücke generell unterschrieben sein müssen um rechtlich wirksam zu sein. Dies ist im BGB Bürgerlichen Gesetzbuch fest verankert.

BGB § 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Der Paragraph 126 Absatz 1 besagt hier ganz klar, dass der Aussteller eigenhändig unterschreiben muss. Das bedeutet auch, dass "im Auftrag, i.A." ungültig ist. Ein Beamter muss selbst (eigenhändig) unterschreiben und darf diese Unterschrift nicht für jemand anderes übernehmen.

Der BGH hat in den Urteilen

- VIII ZB 22/12 vom 25.09.2012
- VI ZB 81/05 vom 19.06.1007
- II ZR 192/02 vom 31.03.2003

klargestellt, daß eine Unterschrift mit dem Zusatz "im Auftrag" für einen BESTIMMENDEN Schriftsatz zur Nichtigkeit führt. Da diese Entscheidungen für alle nachstehenden Verwaltungseinheiten und Organe rechtsverbindlich sind, kann weder die Anhörung, noch der "Bußgeldbescheid" jemals Rechtskraft entfaltet haben. Da sich die "Mahnung", "Zahlungsaufforderung" und "Letzte Aufforderung zur Zahlung" und nun die „Androhung einer Erzwingungshaft“ auf einen NICHTIGEN Verwaltungsakt beziehen, sind diese, neben weiteren Rechtsverstößen - fehlende bzw. Unterschrift mit dem Zusatz "im Auftrag" - ebenfalls NICHTIG.

Dem Anzeigenden muß aufgrund der Handlungen gegen ihn, trotz seiner Hinweise an den oben benannten Personenkreis auf die Verstöße gegen die für diesen gültigen Gesetze der Eindruck entstehen, daß hier konsequent, WISSENTLICH und VORSÄTZLICH Rechtsbruch begangen wird. Ein solches Handeln ist einem Rechtsstaat unwürdig!

Den Handlungen des oben benannten Personenkreises gegen den Anzeigenden fehlen die Rechtsgrundlagen, darauf wurde der Personenkreis nachweislich, teilweise mehrfach, hingewiesen.

Ehrenerklärung(en):

Es kommt darauf an festzustellen, auf welcher **gültigen Rechtsgrundlage** die genannten Gruppen / Einzelpersonen (Personenkreis) agieren.

Falsche Anschuldigungen, Beleidigungen, Behauptungen, üble Nachrede u. ä. sind und waren nicht mein Ziel. Die Darlegungen sind ausschließlich die Meinung des Verfassers und das Ergebnis seiner (und anderer) historischen Forschungen.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte / -würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Die Ergänzung des vorliegenden Schreibens bleibt ebenso vorbehalten wie die Kor-

Rainer Simon
Veilchenweg 4
OT Spreetal
15537 Grünheide

rektur allfälliger Fehler.

Ordnen Sie bitte diese Ergänzung der Vorgangsnummer, um deren Zusendung ich Sie gebeten hatte, meiner Strafanzeige vom 07. Juni 2015 zu.

Hochachtungsvoll

Verteiler

Die Öffentlichkeit

Anlagen

- Einleitung Verfahren zur Erzwingungshaft vom 09. Juni 2015, bedrucktes dunkelblaues Papier (damit das bedruckte Papier für den Faxversand lesbar bleibt hat der Anzeigende mit einer Software die blaue Farbe entfernt), das Original kann eingesehen werden



Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Landkreis Oder-Spree, Kreiskasse, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow	Buchungszeichen	32017746/0007 bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Herrn Rainer Simon Veilchenweg 4 15537 Grünheide/Hangelsberg	Dienststelle Verwaltungsgebäude	Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde Vollstreckungsdienst Breitscheidstrasse 7 15848 Beeskow Telefon 03366/351213 Telefax 03366/351085 Auskunft erteilt Frau Hübner Zimmer B 423 E-Mail kreiskasse.vollstreckung@l-os.de Datum 09.06.15

Einleitung des Verfahrens der Erzwingungshaft

Buchungszeichen: 32017746/0007

Bußgeldbescheid vom 14.10.14- Verstoß gegen das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz AZ:
320406 16/14/04713, Mahnung vom 12.02.2015, fällig 16.01.15

Sehr geehrter Herr Simon,

wie Ihnen bekannt, schulden Sie dem Landkreis Oder-Spree rückständige Bußgeldforderungen gemäß beigefügter Forderungsaufstellung.

Der Vollstreckungsaussendienst des Landkreises Oder-Spree hat Sie am 07.05.2015 und am 29.05.2015 zur Zahlung aufgefordert.

Bis heute wurde die festgesetzte Geldbuße nicht bezahlt und die Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan.

Ich gebe Ihnen hiermit letztmalig Gelegenheit, den Gesamtrückstand in Höhe von **595,83 €** innerhalb einer Frist von **14 Tagen** nach Zugang dieses Schreibens unter Angabe des Kasenzzeichens zu begleichen.

Sollten Sie auch diese letzte Frist verstreichen lassen, werde ich den Vorgang an das zuständige Fachamt weiterleiten. Von dort wird dann das Verfahren der **Erzwingungshaft** eingeleitet. Das bedeutet unter Abwägung der **Verhältnismäßigkeit** der Mittel, dass Sie für eine vom Gericht festzulegende Dauer **in Haft genommen** zu werden. Ferner bedeutet das, sofern Sie sich dieser Maßnahme versuchen zu entziehen, dass ggf. auch ein **Haftbefehl** zur Durchsetzung dieser Zwangsmaßnahme ausgestellt und vollstreckt werden kann. Diese Maßnahme ist mit weiteren Kosten verbunden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Hübner

Sprechzeiten
Di., Do 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi. geschlossen; Mo., Fr. Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree Konto 220 060 1177 BLZ 170 550 50
BIC:WELADED1LOS IBAN DE43170550502200601177

Rainer Simon
Veilchenweg 4
OT Spreetal
15537 Grünheide

Forderungsaufstellung zum Schuldner Rainer Simon
Datum: 09.06.15

Bezeichnung der FG: SAH: 32017746/0007

Buchungszeichen	Bezeichnung der Forderung	Fälligkeit	Betrag
32017746/0007	Glaubiger: Landkreis Oder Spree. Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow vom 17.03.15 Bußgeldbescheid vom 14.10.14- Verstoß gegen das Schornsteinfeger- Handwerksgesetz AZ 320406 16/14/04713, Mahnung vom 12.02.2015	16.01.15	527,63 €
	Mahngebühr	12.02.15	5,20 €
	Grundgebühr gemäß § 5 BbgKostO	02.04.15	42,00 €
	Pfändungsgebühr gemäß § 6 BbgKostO	07.05.15	21,00 €
	Gesamt:		595,83 €

Zusammenfassung der Beträge

Saldo Hauptforderungen: 527,63 EUR

Saldo Nebenforderungen: 68,20 EUR

Saldo Zinsen und Säumniszuschläge: 0,00 EUR

Gesamt: 595,83 EUR

(incl. Zahlungen in Höhe von 0,00 EUR)